

zur Stellungnahme zugeleitet worden. Falls Ergänzungen zu den Sachverhalten oder abweichende Auffassungen vorgetragen worden sind, kommt dies in den Bemerkungen zum Ausdruck.

Der LRH kann keine Weisungen erteilen, um seine nicht justiziablen Prüfungsergebnisse zu vollziehen. Er sucht deshalb den Dialog mit den geprüften Stellen und Aufsichtsbehörden, um durch Argumente zu überzeugen. In diesem Zusammenhang präsentiert und erläutert der LRH bei Bedarf auch der Öffentlichkeit seine Bemerkungen, Sonderberichte und Gutachten im Rahmen von Pressekonferenzen, Pressemitteilungen und Interviews.

Der LRH ist ein unabhängiges, mit verfassungsrechtlichem Sonderstatus versehenes Organ der Finanzkontrolle. Seine Mitglieder genießen den Schutz richterlicher Unabhängigkeit. Einflussnahmen und Einwirkungen auf seine Tätigkeit durch Parlament oder Regierung sind mit Art. 57 Abs. 1 Satz 2 LV unvereinbar.

2. Entlastung des LRH

Die **Rechnung des LRH** wird vom Landtag geprüft, der auch über die Entlastung beschließt (§ 101 LHO).

Der Landtag hat dem LRH am 12.12.2008 einstimmig Entlastung für das Haushaltsjahr 2006 erteilt.¹

3. Besondere Prüfungsfälle und Sonderberichte

3.1 Stellungnahme zum Haushaltsentwurf 2009/2010

Der LRH hat zum Entwurf des Haushalts 2009/2010 und zum Finanzplan des Landes Schleswig-Holstein 2008 - 2012 Stellung genommen.² Danach werden der Haushaltsentwurf und der Finanzplan der katastrophalen Haushaltslage des Landes nicht gerecht. Die Landesregierung hat die zu erwartenden Einnahmen zu hoch veranschlagt und lässt zudem die Ausgaben schneller steigen als die Einnahmen.

Besonders die Personalausgaben sind weiterhin zu hoch; das Land wird sie nur dauerhaft senken können, wenn es zukünftig auch in den Tabubereichen Schule, Polizei, Steuerverwaltung und Justiz Personal einspart.

¹ Landtagsdrucksache 16/2360 vom 04.12.2008, Plenarprotokoll 16/101.

² Umdruck 16/3603 vom 29.10.2008.

Fazit des LRH: Die derzeitige Finanzpolitik des Landes ist nicht tragfähig, und dies gefährdet langfristig seinen Bestand.

3.2 **PEBB§Y oder die Berechnung des Personalbedarfs in der Justiz**

PEBB§Y steht als Abkürzung für das 2005 eingeführte und heute bundesweit angewendete System der Personalbedarfsberechnung in der Justiz. Entwickelt wurde es mit externer Unterstützung zunächst für die ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften, später auch für die Fachgerichtsbarkeiten. PEBB§Y beruht auf mathematisch-analytischen Grundlagen und legt für eine Vielzahl von Geschäften bundesweit geltende Basiszahlen (Bearbeitungszeit in Minuten je Geschäft) fest. Die Länder können hiervon abweichen. PEBB§Y hat das früher in der Justiz übliche Pensensystem abgelöst.

Der Arbeitskreis „Organisation und Informationstechnik“ der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder hat 2006 die Durchführung eines Soll-Ist-Vergleichs als länderübergreifende koordinierte PEBB§Y-Prüfung ange-regt. Unter Federführung des Rechnungshofs Baden-Württemberg hat sich der LRH zusammen mit den Rechnungshöfen Bayern, Berlin, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt an dem Soll-Ist-Vergleich beteiligt. Die Untersuchung beschränkte sich auf die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften.

Der seit Dezember 2008 vorliegende Ergebnisbericht enthält folgende wesentliche Feststellungen und Empfehlungen:

Feststellungen

- Die Ergebnisse von PEBB§Y werden bislang von den Landesjustizverwaltungen nicht für länderübergreifende Benchmarkingprozesse genutzt.
- Ein Vergleich des Personal-Solls nach PEBB§Y mit dem Personal-Ist ergab erhebliche Unterschiede in den Deckungsgraden. Sie lagen zum Teil weit unter 100 %, d. h. der Ist-Personal-Einsatz war geringer als das nach PEBB§Y errechnete Personal-Soll. Diese Tatsache könnte auf zu großzügig bemessene Basiszahlen hinweisen.
- Eine fiktive Vergleichsrechnung auf der Basis des in den beteiligten Ländern jeweils niedrigsten Deckungsgrads erbrächte insgesamt ein rechnerisches Einsparpotenzial von 2.624 Stellen. Auf Schleswig-Holstein würden davon 372 Stellen entfallen.

- Für Geschäfte, für die keine Basiszahlen festgelegt sind, wird der Personalbedarf nach dem tatsächlichen Einsatz bemessen.
- Das System PEBB§Y ist grundsätzlich fortschreibungsfähig. Bei organisatorischen und rechtlichen Änderungen sind jedoch neue, teilweise umfangreiche Nacherhebungen notwendig.

Empfehlungen

- Die Ergebnisse von PEBB§Y sollten von den Justizverwaltungen für ständige länderübergreifende Vergleiche genutzt werden.
- Bei Deckungsgraden unter 100 % sollte durch vertiefende justizinterne Untersuchungen festgestellt werden, ob Basiszahlen reduziert werden können. Im Übrigen wäre auch zu untersuchen, inwieweit optimierte Aufbau- und Ablauforganisationen und ein verbesserter IT-Einsatz zu niedrigerem Personalbedarf führen.
- Es sollten Basiszahlen für so viele Geschäfte wie möglich festgelegt werden.

Der Ergebnisbericht ist zunächst den beteiligten Landesjustizverwaltungen übermittelt worden. Danach haben alle Rechnungshöfe des Bundes und der Länder sowie die Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung (Bundespensenkommission) den Ergebnisbericht erhalten. Mit diesem Bericht hat die Arbeitsgruppe der Rechnungshöfe Grundlagen und Möglichkeiten für weiterführende Diskussionen zwischen Rechnungshöfen, Landesjustizverwaltungen und der Bundespensenkommission geschaffen.

Die Rechnungshöfe beabsichtigen, in einer wiederum länderübergreifenden Prüfung Teilbereiche der Justiz auf der Grundlage des durchgeführten PEBB§Y Soll-Ist-Vergleichs näher zu untersuchen.

3.3 Kommunalbericht

Mit dem Kommunalbericht 2008 hat der LRH zum fünften Mal seit 1999 in einer eigenständigen Veröffentlichung über wichtige Prüfungserkenntnisse aus dem kommunalen Bereich informiert.

Nach den schwierigen Jahren zu Beginn des Jahrzehnts hatte sich die Finanzlage der schleswig-holsteinischen Kommunen in den Jahren 2005 bis 2007 deutlich verbessert. Ursächlich war vor allem der mit der konjunkturellen Erholung einhergehende Anstieg der Steuereinnahmen sowie der

Zuweisungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich. Leider wiesen jedoch die kreisfreien Städte sowie die Mehrzahl der Kreise auch Ende 2007 zum Teil noch erhebliche Haushaltsdefizite aus.

Ein wichtiger Teil des Berichts ist Prüfungserkenntnissen aus dem Aufgabenbereich der Kinderbetreuung gewidmet. Im Rahmen von Querschnittsprüfungen hat sich der LRH mit den Sozialstaffelregelungen in Kindertageseinrichtungen sowie mit der kommunalen Kindertagespflege befasst. Darüber hinaus werden in dem Bericht u. a. Themen wie „Vermögenserschaffung und -bewertung bei der Einführung eines neuen kommunalen Rechnungswesens“, „Aufsichtsräte kommunaler Beteiligungsgesellschaften“ sowie „Einsatz von Informationstechnik in den Kommunen“ behandelt.

Abgerundet wird der Kommunalbericht durch einen Ausblick, in dem sich der LRH kritisch mit der im Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD vereinbarten Verwaltungsstruktur- und Funktionalreform auseinandergesetzt hat. Dass der LRH sowohl das Verfahren als auch die erzielten Ergebnisse als unbefriedigend bewerten musste, ist vor allem einer fehlenden Gesamtkonzeption der Landesregierung geschuldet, welche an den Anfang des Entscheidungsprozesses hätte gestellt werden müssen.

3.4 **Wirtschaftlichkeit von Abmietungen und Liegenschaftsveräußerungen**

Die Strukturreformen des Landes Schleswig-Holstein, beispielsweise der Finanzämter oder der Amtsgerichte, hatten Auswirkungen auf die genutzten Immobilien. Der Rahmenmietvertrag zwischen der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein (LVSH) und dem Land lässt kurzfristige Abmietungen nur zu, wenn die Objekte eigenständig verwertbar und zu wirtschaftlich vertretbaren Konditionen von der LVSH an Dritte vermietet oder veräußert werden können. Andernfalls sind für eine vorzeitige Abmietung Ausgleichszahlungen von den Mietern zu leisten. Obergrenze ist die Restmiete zuzüglich Leerstandskosten bis zum Mietvertragsende. Die Häufigkeit dieser Zahlungen hat den LRH veranlasst, die Wirtschaftlichkeit von Abmietungen und Liegenschaftsveräußerungen zu prüfen. Seine wesentlichen Feststellungen lauten:

Die aktuell erzielbaren Verkaufserlöse erreichen häufig nicht die in der Bilanz der LVSH enthaltenen Buchwerte. Weitervermietung zu vergleichbaren Konditionen ist oft nicht möglich. Dies liegt an der aktuellen Immobilienmarktsituation, aber auch an den oft zu hoch festgelegten Verkehrswerten bei der Übertragung.

Veräußerungsbemühungen der LVSH gestalten sich häufig aus unterschiedlichen Gründen langwierig. Dies führt zu Verzögerungen bei der Ermittlung von Ausgleichzahlungen des Landes und den Buchwertverlusten bei der LVSH. Der LRH hält für erforderlich, dass das Finanzministerium als zentrale Stelle des Landes Abmietungsverfahren intensiver begleitet. Das Verfahren zum wirtschaftlichen Ausgleich ist zu verbessern. Buchwertverluste und -gewinne der LVSH sind dabei einzubeziehen.

Unabhängig von Ausgleichzahlungen im Einzelfall haben Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen des Landes zu Strukturreformen die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die LVSH als beteiligte Anstalt des Landes zu berücksichtigen (VV Nr. 2.1 zu § 7 LHO). Das Finanzministerium hat auf die Einhaltung dieser Vorgabe zu achten. Sie ist unverzichtbarer Bestandteil einer umfassenden Beurteilung von Strukturreformen.

3.5 **Über den Durst gefördert**

2007 sorgte die Förderung der Weiterentwicklung eines Bierflaschen-Verschlusses durch das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (Wirtschaftsministerium) für bundesweites Aufsehen. Eine schleswig-holsteinische Brauerei sollte hierfür eine Zuwendung von 1,5 Mio. € erhalten. Dies nahm der LRH zum Anlass, die Antrags- und Bewilligungsunterlagen einzusehen.

Die Prüfung ergab, dass die Zuwendung von der damals gültigen Richtlinie zur Förderung betrieblicher Innovationen nicht gedeckt war. Diese beschränkte die Förderung auf kleine und mittlere Unternehmen. Bei der Zuwendungsempfängerin handelte es sich jedoch um ein Großunternehmen.

Um trotzdem fördern zu können, machte das Wirtschaftsministerium unter Rückgriff auf eine Ausnahmeklausel ein besonderes Landesinteresse geltend. Dabei wurde u. a. auf mittelfristig bis zu 20 durch das Projekt neu entstehende Arbeitsplätze verwiesen. Tatsächlich wurden als konkreter Erfolgsindikator für den 31.12.2008 in den Zuwendungsbescheid 3 neu zu schaffende Arbeitsplätze aufgenommen. Auf Nachfrage erklärte das Wirtschaftsministerium zudem, dass keine Möglichkeit bestehe, die prognostizierten Arbeitsplatzeffekte einzufordern. Nach Ansicht des LRH überzeugt die Begründung des besonderen Landesinteresses nicht, wenn es sich um reine Absichtsbekundungen ohne Sanktionsmöglichkeiten im Falle der Nichteinhaltung handelt.

Der LRH stellte darüber hinaus fest, dass die bewilligte Förderquote von gut 30 % gegen europäisches Beihilferecht verstieß. Großunternehmen können für die Entwicklung von Prototypen u. Ä. maximal 25 % der förder-

fähigen Kosten erhalten. Der LRH empfahl dem Wirtschaftsministerium, die Förderquote zu reduzieren. Das Wirtschaftsministerium folgte schließlich der Empfehlung und kürzte die Zuwendung um mehr als 200.000 €.